

Messerverbote – Waffenverbotszonen : Welche Maßnahmen sind erforderlich

- **Wie erfolgreich sind Waffenverbotszonen?**

Die Vielzahl der in Deutschland eingerichteten Waffenverbotszonen und ihre unterschiedliche Ausgestaltung (z.B. das Verbot gilt nur zu bestimmten Zeiten) lassen eine pauschale Antwort nicht ohne weiteres zu.

Es wäre erforderlich, die Entwicklung von Fallzahlen in den jeweiligen Zonen zu betrachten. Dies reicht jedoch nach unserer Meinung nicht aus, da auch das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in eine Bewertung mit einbezogen werden sollte.

Eine umfassende Betrachtung und Bewertung erfordert einen sehr hohen Aufwand und würde vermutlich den Umfang einer wissenschaftlichen Studie ergeben.

Grundsätzlich begrüßt die DPoIG die Einrichtung von Waffenverbotszonen an Brennpunkten der Gewaltkriminalität. Der Polizei werden durch derartige Zonen Handlungsmöglichkeiten gegeben, die in der Regel über diejenigen des allgemeinen Polizei- oder Gefahrenabwehrrechtes hinaus gehen. Regelmäßige polizeiliche Präsenz und Kontrollen sind unbedingt erforderlich, um die Verbote auch wirksam durchzusetzen.

- **Gibt es Zahlen, anhand derer man eine Verbesserung der Kriminalität in solchen Verbotszonen sehen kann?**

Nein

- **Sind diese Maßnahmen sinnvoll? Was kann der Gesetzentwurf bewirken?**

*Die Möglichkeit zur Einrichtung von **Waffenverbotszonen** stellt, wenn mit dem notwendigen Augenmaß und begleitenden polizeilichen Maßnahmen vorgegangen wird, **eine gute Möglichkeit** zur Eindämmung von Gewaltkriminalität dar.*

*Ein umfangreiches Verbot von Messer ist eher **kritisch** zu sehen:*

Seit 2008 gibt es im Waffengesetz bereits ein recht umfangreiches Mitführverbot, das neben verschiedenen Messern auch das Mitführen von Hieb- und Stoßwaffen und Attrappen von Schusswaffen verbietet. Damals wurde die Klingenlänge von feststehenden Messern auf 12cm begrenzt und das Mitführen von Einhandmessern gänzlich verboten, sofern kein Ausnahmetatbestand vorliegt. Die Ausnahmetatbestände sollten dem normalen Bürger weiterhin einen angemessenen Umgang ermöglichen.

Nun sollen die Klingen kürzer werden, eine Beschränkung auf 6cm wird vorgeschlagen.

Dieser Wert ist nach unserer Auffassung genauso willkürlich, wie der frühere Wert von 12cm.

Zum Verständnis: Um den Herzbeutel eines Menschen durch einen Stich zu erreichen sind keine 6cm notwendig und die Halsschlagader kann mit einem normalen Teppichmesser mit weniger als 2cm Klingenlänge eröffnet werden.

Neben Stichverletzungen können auch Schnittverletzungen lebensbedrohlich sein und das Klientel, dass zum Messer als Waffe greift, wird seine menschenverachtende Vorgehensweise immer den verfügbaren Mitteln anpassen.

Das vorgeschlagene Verbot kann problemlos mit Skalpellen, Cuttermesser und anderen höchst gefährlichen Gegenständen umgangen werden. – Insofern ist es sinn- und nutzlos!

Würden wir Messer ganz verbieten, wird der Kriminelle andere Gegenstände als Waffen verwenden.

Es sollte daher überlegt werden, ob es nicht andere, besser geeignete Möglichkeiten in unserem Rechtsstaat gibt:

Waffenverbote für den Einzelfall sind bereits heute im § 41 WaffG geregelt. Sie verbieten in Einzelfällen Personen den Umgang mit Waffen und Munition, wenn aus behördlicher Sicht die Gefahr eines Missbrauchs gesehen wird. Bundesweit gibt es nach unserer Kenntnis über 20.000 Personen mit einem solchen Verbot. Es wird sowohl in polizeilichen System, als auch im Nationalen Waffenregister gespeichert. Diese enorme Zahl erscheint aber im Vergleich zu den Personen, die durch wiederholte Gewalttaten auffällig geworden sind dennoch sehr gering.

Aus unserer Sicht wäre es zielführender, strafrechtlich auffälligen Personen, z.B. solchen die vorsätzlich eine gefährliche Körperverletzung, einen schweren Diebstahl, Handel mit Betäubungsmitteln oder ähnlich schwere oder schwerere Delikte ein Waffenbesitzverbot zu erteilen. Dieses sollte in einem vereinfachten Verfahren nicht nur der örtlichen Waffenverwaltungsbehörde, sondern künftig auch den Staatsanwaltschaften und Gerichten ermöglicht werden.

So sollte es beispielsweise der Staatsanwaltschaft möglich sein, ein Verfahren wegen Körperverletzung mit Verweis auf den Privatklageweg einzustellen, dennoch aber ein Verbot zu erteilen, weil der Täter bereits mehrere ähnliche Delikte begangen hat und sein Verhalten auch durch die polizeilichen und justiziellen Ermittlungen offenbar nicht hinreichend reflektiert und ändert. Möglicherweise wird er auch zukünftig gewalttätig sein wird. Dem kann präventiv durch ein Verbot Rechnung getragen werden.

Mit einer zeitlichen Befristung des Verbotes könnte auch der Schwere der begangenen Taten, bzw. dem anzunehmenden Gewaltpotential Berücksichtigung finden.

Die Lösung, individuelle Verbote reglementiert nicht alle Bürger unseres Landes aufgrund von Verstößen einzelner. Messer werden nach unseren Erkenntnissen von sehr vielen Personen getragen, erwähnt seien hier die vielen Ehrenamtlichen bei Rettungs- und Hilfsdiensten und den Feuerwehren, aber auch Pfadfinder, Picknicker und normale Bürger.

Nicht jeder der einem dieser Personenkreise zuzuordnen ist dürfte in seiner Freizeit ein berechtigtes Interesse im Sinne der Norm begründen können, dennoch stellt er keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. – Ganz im Gegenteil: Es sind viele Fälle bekannt, bei denen Personen oder Tiere aus Gefahrensituationen nur durch den Einsatz eines Messers gerettet werden konnten. Auch lesen wir immer wieder von Tragödien, bei denen Menschen zu Tode kamen, weil es nicht gelang, beispielsweise ihre Sicherheitsgurte nach einem Unfall zu zerschneiden.

Ein weiterer Nebeneffekt der von uns favorisierten Verbote wäre, dass ein erteiltes Waffenverbot verhindert, dass der betreffenden Person eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt wird, eine Einstellung in den Polizeidienst erfolgt oder beruflich –z.B. im Bereich der privaten Sicherheit- Umgang mit Waffen erfolgt.

Bei dem Vorschlag zu den Messerverboten scheint es sich aus fachlicher Sicht um einen Schnellschuss zu handeln:

Die vorgeschlagene Lösung, die Klingenlänge von frei zu führenden Messern auf 6cm zu verkürzen ist ein untaugliches Mittel um Gewaltkriminalität einzudämmen.

Zudem reglementiert es unnütz die gesamte Bevölkerung, ohne einen echten Sicherheitsgewinn zu erzielen.